

Datum: 25.10.2011

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich I
Fachbereich Zentrale Dienste

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	02.11.2011	öffentlich				
Stadtrat	15.11.2011	öffentlich				

Inhalt Wahl eines Friedensrichters sowie eines Friedensrichters als Stellvertreter für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Plauen für die Wahlperiode 04.02.2012 bis 03.02.2017

Grundlage: Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999

Beraten und abgestimmt: Mit der lt. Geschäftsverteilung beim AG für die Schiedsstellen zuständigen Richterinnen am Amtsgericht

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: keine

Verantwortlich für Durchführung: Bürgerbüro/Service/Wahlen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Plauen wählt einen Friedensrichter gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG für die Wahlperiode 04.02.2012 – 03.02.2017.
2. Der Stadtrat der Stadt Plauen wählt einen Friedensrichter als Stellvertreter gemäß § 14 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG für die Wahlperiode 04.02.2012 – 03.02.2017.

Sachverhalt:

Am 03.02.2012 endet die Wahlperiode des Friedensrichters. Somit ist die Schiedsstelle der Stadt Plauen ab dem 04.02.2012 neu zu besetzen.

Die Amtszeit des Friedensrichters beginnt mit dem Tage seiner Vereidigung, frühestens jedoch am Tage nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers.

Bildung des Schiedsstellenbezirks

In der Stadt Plauen leben 65.928 Einwohner (Stand: 30.04.2011; Quelle: StaLa).

Aufgrund der in den letzten fünf Jahren beobachteten Entwicklung wird das örtliche Aufkommen an Schlichtungsverfahren vom amtierenden Friedensrichter nicht als hoch eingeschätzt, es sind eher rückläufige Tendenzen zu beobachten. Ausnahme sind die Sonstigen, die so genannten „Tür- und Angelfälle“, welche gehäuft zu verzeichnen sind, jedoch oft durch eine kurze Verhandlung geschlichtet werden.

Die dargelegten Gründe rechtfertigen die Abweichung vom § 2 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG, wonach der Bezirk einer Schiedsstelle nicht mehr als 50.000 Einwohner umfassen soll. Diese Abweichung wurde schon in der letzten Wahlperiode angewandt.

Zur Beibehaltung der bestehenden Regelung wurde die zuständige Richterin am Amtsgericht gehört. Sie hat keine Bedenken erhoben.

Friedensrichter

Gewählt werden ein Friedensrichter und ein Friedensrichter als Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters, darf das Amt jedoch nur an Stelle des erstgewählten Friedensrichters in dessen Verhinderung ausüben. Der stellvertretende Friedensrichter nimmt an allen Sitzungen regelmäßig teil und führt Protokoll.

Anforderungen an die Person

Ein Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, d.h.

- er ist gut beleumdet
- hat einen hinreichenden Bildungsgrad
- hat für die Amtsführung die erforderliche Zeit

Zum Friedensrichter kann nicht ernannt werden:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
- wer die Besorgung fremder Rechtsgeschäfte geschäftsmäßig ausübt und/oder
- wer das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nicht regelmäßig in das Amt berufen werden soll:

- wer bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
- wer nicht im Schiedsstellenbezirk wohnt,
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und/oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Gemäß § 4 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG wird vermutet, dass ehemalige Mitarbeiter oder Angehörige in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen, die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Wahlgrundsätze, Wahlvorbereitung

Die Aufforderung, sich für ein Ehrenamt als Friedensrichter oder Friedensrichter als Stellvertreter zu bewerben, die Bewerbungsform, Fristen, Anforderungen und Hinderungsgründe wurden im Mitteilungsblatt der Stadt Plauen am 08.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Drei Bewerbungen gingen fristgerecht bis zum 23.09.2011 ein (s. Anlage 1).

Eine Bewerbung ausschließlich für das Amt des Friedensrichters und zwei Bewerbungen für das Amt des Friedensrichters oder Friedensrichter als Stellvertreter (Anlage 1).

Nach Prüfung der Unterlagen kann folgendes festgestellt werden:

Alle Bewerber sind nach Einschätzung des Prüfers gut beleumdet.

Sie haben einen hinreichenden Bildungsgrad und die für die Amtsführung erforderliche Zeit.

Es liegen keine Hinderungsgründe gem. § 4 Absatz 2 SächsSchiedsGütStG vor, nach denen ein Bewerber nicht Friedensrichter sein kann.

Gem. § 4 Absatz 4 SächsSchiedsGütStG

- haben alle Bewerber das 30. Lebensjahr vollendet, bzw. das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- hat keiner der Bewerber gem. ihrer Erklärung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen und/oder war für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig,
- wohnen alle Bewerber, bis auf Herrn Karsten Schubert, im Schiedsstellenbezirk,
- bei keinem Bewerber wird vermutet dass er einer Personengruppe gemäß § 4 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG angehörte.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsSchiedsGütStG hat die Stadtverwaltung Plauen die zuständige Richterin am Amtsgericht gehört. Ihr wurden am 11. Oktober 2011 alle eingegangenen Bewerbungen vorgelegt. Aus Sicht des Gerichtes bestehen gegen die 3 Bewerber für das Amt eines Friedensrichters keinerlei Bedenken (Anlage 2).

Gewählt wird nach den Vorschriften des § 39 Absatz 7 Sächsische Gemeindeordnung (Anlage 3).

Prüfung des Wahlverfahrens

Nach der Wahl ist dem Vorstand des Amtsgerichtes eine Niederschrift über diese sowie alle Unterlagen über das gesamte Verfahren und der gewählten Person zu übergeben.

Der Vorstand des Amtsgerichtes prüft abschließend gemäß § 7 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG

- ob die gewählten Personen die o.g. Eigenschaften besitzen, d.h. gegen diese keine Ausschlussgründe vorliegen und
- ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Finanzielle Auswirkungen ja

nein

Gesamtkosten Maßnahme EUR	jährliche Folgekosten EUR	Finanzierung		Abstimmung mit der Kämmerei
		Eigenanteil EUR	Objektbezogene Einnahmen EUR	
1.000	1.000 <input type="checkbox"/> nein			<input checked="" type="checkbox"/> ist erfolgt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen

Veranschlagung

im VmH <input type="checkbox"/> 20	im VwH <input checked="" type="checkbox"/> 2012	nein <input type="checkbox"/>	ja, mit EUR 1.000	Haushaltsstelle 1.0600.4020.00
---------------------------------------	--	----------------------------------	----------------------	-----------------------------------

Beratungsergebnis:

Gremium					Sitzung am	TOP
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Ergänzungsblatt)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ralf Oberdorfer

Täschner